

Anfrage am 18.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Mitteilung wie viele Einzelpersonendatensätzen der Staatskanzlei aus Anlass des §2 des Meldegesetzes für das Land Schleswig-Holstein nach Monaten in einem Wahlzeitraum über 12 Monate übermittelt werden. Vielen Dank für Ihre Mühen.

Mit freundlichen Grüßen

[]

Antwort der Staatskanzlei am 23.02.2021

Sehr geehrte/r [],

Bezugnehmend auf Ihre Email-Anfrage gem. § 4 IZG-SH vom 18.02.21 über Mitteilung, wie viele Einzelpersonendatensätzen der Staatskanzlei aus Anlass des § 2 des Meldegesetzes für das Land Schleswig-Holstein nach Monaten in einem Wahlzeitraum über 12 Monate übermittelt werden, erhalten Sie folgende Auskunft:

Es werden keine Einzelpersonensätze von den Meldeämtern direkt an die Staatskanzlei übermittelt. Rein vorsorglich erhalten Sie folgende weitere Auskünfte:

Zum Zwecke der Ehrung von Altersjubilarrinnen und Altersjubilaren und Ehepaaren, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten oder durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten sieht § 2 des Landesmeldegesetzes vor, dass die Meldebehörde der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zwei Monate vor Vollendung des 90., 100. und jedes weiteren Lebensjahres sowie aus Anlass des 50., 60., 65., 70., 75. und jedes weiteren Ehejubiläums oder Lebenspartnerschaftsjubiläums Daten der Jubilarinnen und Jubilare übermittelt.

Die Gemeinden/Ämter und Städte in Schleswig-Holstein haben es übernommen, die Vorbereitung und Überreichung der Urkunden an die Jubilare vorzunehmen. Aus diesem Grund findet eine Übermittlung der Einzelpersonendatensätze an die Staatskanzlei nicht statt. Die Anzahl der Glückwünsche beläuft sich im Jahr auf ca. 20.000 Urkunden.

Mit freundlichen Grüßen

[]